

GELÄNDEORDNUNG

1. Da alle Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Mitgliedern finanziert bzw. durch deren Arbeitsleistung geschaffen wurden, besteht für alle Mitglieder und Gäste die Pflicht sorgsamer und schonender Behandlung.
2. Zutritt zum Gelände haben alle Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von anderen in- und ausländischen FKK-Vereinen. Letztere haben einen gültigen Mitgliedsausweis vorzuweisen, sowie den festgesetzten Tagesbeitrag zu erlegen. Interessenten können das Gelände gegen Tagesbeitrag bis zu insgesamt dreimal besuchen. Sie haben sich unaufgefordert beim Obmann oder bei einem Beauftragten zu melden. Mitglieder stellen ihre Gäste dem Obmann bzw. einem Vorstandsmitglied bei dessen Abwesenheit) vor. Auch ausserhalb der Saison ist der Zutritt zum Gelände nur Mitgliedern und deren Gästen sowie den Waldarbeitern und der Jägerschaft erlaubt. In dieser Zeit entfällt der Gästebeitrag. Urlauber können nur ordentliche Mitglieder, Mitglieder von anderen in- und ausländischen FKK-Vereinen, oder mit einer Fernmitgliedschaft sein. Fernmitgliedschaft ist möglich wenn der Hauptwohnsitz mehr als 60 km vom Gelände entfernt ist.
3. Den Bestimmungen des österr. Jugendschutzgesetzes ist unbedingt Rechnung zu tragen (Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche). Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen (ABGB und Stmk. Jugendschutzgesetz) tragen allein die Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Unfälle und Schäden.
4. Auf dem Gelände ist der Aufenthalt während der Saison nur unbekleidet gestattet. Sollten Witterung, gesundheitliche oder hygienische Gründe eine Bekleidung bedingen, so ist nach Möglichkeit Sport- oder Freizeitkleidung zu wählen.
5. Das Fotografieren und Filmen von Personen ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei Geländefesten oder zu Werbezwecken durch den Werbeleiter ist die Erlaubnis des Obmannes (Obm. Stv.) einzuholen. Kein Geländebesucher darf gegen seinen Willen fotografiert werden.
6. Im Wald oder am Waldrand darf unter keinen Umständen geraucht oder ein Feuer entzündet werden. Zuwiderhandelnde verlieren sofort die Mitgliedschaft und haben das Gelände zu verlassen. Das Grillen ist ab einer Entfernung von 8 Metern vom Waldrand gestattet.
7. Auf dem Gelände ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Radio, TV und Audiogeräte sind so leise einzustellen, dass Nachbarn nicht gestört werden. Nachtruhe: Freitag, Samstag und vor Feiertagen 24.00 bis 7.00 Uhr, an allen anderen Tagen 22.00 bis 6.00 Uhr. Laute Arbeiten wie z.B.: Rasen mähen, Trimmen, Schneiden, Hämmern etc. bitte erst ab 9 Uhr. Mittagsruhe täglich von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr allgemein, PRIVAT von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen unterbleiben Arbeiten, die Lärm verursachen, ausgenommen hiervon sind dringliche und unaufschiebbare Tätigkeiten im Interesse des Vereines.
8. Tiere dürfen im Interesse der Allgemeinheit auf das Gelände nicht mitgenommen werden. Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Vereinsleitung, bzw. mit der Genehmigung einer von der Vereinsleitung beauftragten Person, gestattet werden. Dafür gilt es die genauen Regeln einzuhalten und bei Verstoß wird die Ausnahmegenehmigung entzogen. (Siehe Geländeordnung Punkt 24)
Dies gilt auch ausserhalb der Saison mit Ausnahme der angemeldeten Jägerschaft.
9. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen steht grundsätzlich der Parkplatz zu Verfügung (Ausnahme: Campingbus). Das Zufahren zu den Stellplätzen ist nur in Ausnahmefällen (schwere Lasten - zwecks Beladen bzw. Entladen) erlaubt. Für den Transport von Bedarfsgütern zu den Stellplätzen steht ein Handwagen zur Verfügung. Bei Gehbehinderung steht ein Parkplatz in der oberen Hälfte des Tennisplatzes (ohne Netz) zur Verfügung, wobei Tennisspieler nicht behindert werden dürfen. Für Veranstaltungen können vom Vorstand kurzzeitige Parkplätze eingerichtet werden.

10. Mitglieder können einen Schlüssel zum Eingangstor gegen den Erlag eines Schlüsseleinsatzes durch den Obmann bzw. durch das Kantinenpersonal erhalten. Die Anfertigung eines Zweitschlüssels ist nicht erlaubt. Beim Ausscheiden aus dem Verein ist der Schlüssel unverzüglich zurückzugeben und der Schlüsseleinsatz wird rückerstattet.
11. Die Zahl der Stellplätze für Zelte und Wohnwagen ist begrenzt. Sie werden vom Obmann bzw. dem Vorstandsmitglied für technische Belange zugewiesen. Strombezug ist nur über einen Stromzähler erlaubt.
12. Da niemandem zugemutet werden kann, die Abfälle anderer zu beseitigen, ist von jedem Besucher der Reinhaltung des Geländes besonderes Augenmerk zu schenken. Für die Beseitigung von Abfällen jeder Art (auch Zigarettenreste, Papier, Obstreste, Eishölzer etc.) stehen außerhalb des Eingangstores Mülltonnen zur Verfügung. Auf Grund der hohen Entsorgungskosten werden alle Geländebesucher ersucht, Müll möglichst mit nach Hause zu nehmen. Für Biomüll steht außerdem die vereinseigene Kompostanlage zur Verfügung. In der Gemeinschaftshütte benütztes Geschirr, Gläser, Aschenbecher etc., sowie Elektroherd und Kühlschrank sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen. Dasselbe gilt für Wasch- u. Geschirrspülbecken.
13. Die Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Kleinkinder haben diese in Begleitung Erwachsener aufzusuchen. Diese beseitigen gegebenenfalls Verunreinigungen, die ihre Kinder hinterlassen haben. Feste Gegenstände dürfen nicht in die WC-Muschel geworfen werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Grundreinigung der Dusch- und Toilettenanlagen ist zweimal jährlich durch die Mitglieder durchzuführen.
14. Benützung des Schwimmbades: Siehe Badeordnung.
15. Gelegentlich finden Geländefeste statt. Die Einladung hierzu erfolgt üblicherweise durch die Vereinsnachrichten. Diese Geländefeste dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und sollten daher von den Mitgliedern stets besucht werden.
16. Auf freiwillige Mitarbeit beim weiteren Ausbau und der Erhaltung des Geländes ist der Verein angewiesen. Geleistete abschreibbare Arbeitsstunden sind in der aufliegenden Liste einzutragen, auf die Richtigkeit der Eintragung wird vertraut. Der Geländeerhaltungsanteil des Mitgliedsbeitrages dient nicht der Geldbeschaffung, sondern primär als Anreiz zur Mitarbeit.
17. Mit der Bevölkerung ist gutes Einvernehmen zu pflegen. Flurschäden sind zu vermeiden. Für die Zufahrt zum Gelände ist ausschließlich der Gemeindeweg zu benutzen. Zu seiner Schonung ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten. Fahrten innerhalb des Geländes haben im Schrittempo zu erfolgen.
18. Anschleicher und Schaulustige werden höflich aber bestimmt entfernt. Beschimpfungen und Grobheiten sind zu vermeiden. Nach Möglichkeit wird die Identität festgestellt. (Fahrzeugnummer, Ausweis oder Personenbeschreibung festhalten).
19. Für die Mitglieder unseres Vereines ist das kameradschaftliche DU Zeichen der Zusammengehörigkeit in der Gemeinschaft.
20. Zelt- und Wohnwagenstellplätze: Mitglieder und Gäste können auf bestimmten Bereichen Zelte oder Wohnwagen aufstellen. Die Bereiche für Stellplätze und die Größe der Stellplätze werden vom Vorstand festgelegt. Das Ansuchen um einen Stellplatz ist an das Vorstandsmitglied für technische Belange zu richten. Dieses kann - soweit ein Platz vorhanden ist - eine interimswweise Zuteilung durchführen. Die Zuteilung ist vom Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen oder abzulehnen. Die Zuweisung bleibt 4 Wochen gültig. Wenn innerhalb dieser Zeit kein Zelt oder Wohnwagen aufgestellt wird, verfällt der Anspruch auf den Stellplatz. Der Verein Freie Menschen oder der Vorstand übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Beschädigung oder Entwendung entstehen. Der Stellplatz ist vom Stellplatzinhaber zu pflegen und zu mähen. Vor der Durchführung von Veränderungen (Blumen, Sträucher, Rasensteine etc.) ist die Genehmigung des Obmannes bzw. des Vorstandsmitgliedes für techn. Belange einzuholen. Vorhandene Sträucher und Bäume sind in einer angemessenen

Höhe und Breite in Form zu halten. (max. 3m als Richtwert) einzuholen. Der Stellplatz kann vom Mitglied jederzeit aufgegeben werden. Der Vorstand kann einen Stellplatz jederzeit entziehen, insbesondere, wenn dieser nicht regelmäßig benützt oder gepflegt wird. Wasserentnahmestellen im Stellplatzbereich dienen ausschließlich der Wasserentnahme und sind nicht für Waschzwecke vorgesehen oder eingerichtet. Abwasser ist in geeigneten Behältern zu sammeln. Diese sind in den Abfluß zwischen Pumpenhäuschen und Zaun zu entleeren. Wenn der Stellplatz aufgegeben oder entzogen wird, gehen alle Investitionen, die auf dem Stellplatz vorgenommen wurden, unentgeltlich in das Eigentum des Vereines „Freie Menschen“ über. Die Stellplatzgebühr wird von der Generalversammlung festgelegt und ist jeweils für das ganze Jahr zu entrichten, auch wenn der Stellplatz nicht ganzjährig benützt wird (Urlaub, Winter, Neuzuweisung, Aufgabe, Entzug). Gebührenvorschreibungen sind innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Bei Zahlungsrückstand ist der Verein „Freie Menschen“ berechtigt, den Stellplatz zu räumen und neu zu vergeben. Der Wohnwagen wird maximal 6 Monate auf dem Parkplatz abgestellt. Wird die offene Stellplatzgebühr innerhalb von 6 Monaten nicht beglichen, geht der Wohnwagen als Ersatz für die offene Stellplatzgebühr in den Besitz des Vereins „Freie Menschen“ über.

21. Strombezug: Stellplatzzinhaber haben die Möglichkeit, aus dem vorhandenen Stromnetz Strom zu beziehen. Die Zuleitung vom Stromverteiler zum Stellplatz erfolgt unter der Erde und ist vom Stellplatzzinhaber herzustellen. Der Stromanschluß erfolgt auf Gefahr des Stellplatzzinhabers und unter strikter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen. Für alle aus dem Bezug von elektrischer Energie entstehenden Schäden übernimmt der Stellplatzzinhaber die volle Verantwortung. Die Aufschreibung der Zählerstände erfolgt durch das Vorstandsmitglied für technische Belange. Die Gebühren für den Bezug von elektrischem Strom richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch lt. Zählerstand und werden vom Kassier vorgeschrieben. Die Kosten für den Strombezug werden nach der jährlichen Rechnung des Stromlieferanten errechnet. Sie gliedern sich in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und den Preis für die verbrauchte Strommenge (kWh). Gebührenvorschreibungen sind innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

22. Kantinenführung: Neben der Führung der Vereinskantine ist die Kantinenführung für Ordnung und Sauberkeit im Kantinenbereich sowie in den Toilette- und Duschanlagen verantwortlich. Als Gegenleistung für die Pflege der Dusch- u. Sanitäranlagen übernimmt der Verein 50% der Stromkosten der Kantine. Zu den Aufgaben der Kantinenführung gehören auch die Platzzuteilung für Campinggäste, die Führung des Gästebuches, die Verrechnung der Gästegebühr und der Fremdenverkehrsabgabe. Die Unterlagen für die Fremdenverkehrsabgabe sind monatlich bei der Gemeinde abzugeben. Die Kantine ist tägl. ab ca. 10.00 Uhr geöffnet, und je nach Wetterlage bis ca. 20.00 Uhr besetzt. Bei Schlechtwetter besteht die Möglichkeit die Kantine geschlossen zu halten, was dem Vorstand mitzuteilen ist. Ein Schild am Tor weist Gäste darauf hin, anzurufen. Bei Abwesenheit ist die Kantinenführung in dieser Zeit über Mobiltelefon erreichbar. Die Sperrstunde entspricht der Nachtruhe (Pkt. 7). Vereinsfremde haben auch zur Kantine keinen Zutritt. Die Gewerbeberechtigung sowie die Abfuhr von Steuern u. Versicherung liegen in der alleinigen Verantwortung der Kantinenführung. Bei Vereinsveranstaltungen bleibt die Kantine – wenn nicht mit dem Vorstand anders vereinbart – geschlossen. Die Preisgestaltung ist Sache der Kantinenführung, der Vorstand legt jedoch auf ein preisgünstiges Jugendgetränk wert. Der Verein ist für die Grundausstattung und die bauliche Instandhaltung der Kantine verantwortlich. Für die Pflege und Wartung von Geräten und Inventar ist die Kantinenführung zuständig. Änderungen und Neuanschaffungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Kantine ist samt Inventar am Saisonende in einwandfreiem, gereinigtem Zustand an den Vorstand zu übergeben.

23. Die angefallenen Kosten sind monatlich vom Kassier mit der Kantinenführung abzurechnen. Für die Verrechnung von Konsumationen bei Arbeitseinsätzen wurde ein eigenes Formular aufgelegt. Dieses beinhaltet einerseits die geleisteten Stunden und dient andererseits der Verrechnung der Konsumation. Es ist vom Obmann bzw. Geländewart abzuzeichnen und an den Kassier weiterzuleiten.

24. Regeln zur Haustierhaltung am Gelände Stand 01.2016

I

Das Betreten des Vereinsgeländes mit Haustieren ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Vereinsleitung, bzw. mit der Genehmigung einer von der Vereinsleitung beauftragten Person, gestattet.

Für Hunde muss eine gültige Hunde – Haftpflichtversicherung vorhanden sein.

II

Hunde sind ausschließlich an der Leine zu führen. Die Leine hat so beschaffen zu sein, dass sich der Hund in unmittelbarer Nähe zum Hundeführer befindet. Spielen oder Spaziergehen mit dem Hund oder ein Spielen von Hunden untereinander ist im gesamten Bereich des Geländes nicht erlaubt.

III

Während des Aufenthalts am Gelände sind Hunde in unmittelbarer Nähe des Wohnwagens (Wohnmobil, Hütte ...) angemessen, im Bereich der eigenen Parzelle oder Stellfläche, bzw. innerhalb der o.a. Örtlichkeiten so zu verwahren, dass andere Benützer des Geländes unbelästigt und ungefährdet vorbeigehen können. Eine vorübergehende Unterbringung im Fahrzeug am Parkplatz ist möglich, sofern dieses über eine geeignete Vorrichtung verfügt und eine Beobachtung durch den Hundehalter gewährleistet ist.

IV

Bei Betreten und Verlassen des Geländes ist der kürzeste Weg zum und vom Standplatz zu wählen, der ohne Belästigung anderer Geländebenützer möglich ist.

V

Ein „Gassigehen“ hat ausschließlich außerhalb des Vereinsgeländes zu erfolgen. Hundekot ist auch außerhalb des Geländes mit geeigneten Mitteln einzusammeln und zu entsorgen. Sollte einmal innerhalb des Geländes „etwas passieren“ sind feste Ausscheidungen unverzüglich wegzuräumen und flüssige Ausscheidungen mit Wasser wegzuspülen.

VI

Der Aufenthalt mit Hunden in der Kantine, im Bereich des Pools sowie im Bereich des Sanitärhauses, ist nicht gestattet.

VII

Eine Belästigung anderer Geländebenützer durch permanentes bellen, jaulen und dergleichen ist unbedingt zu vermeiden und gegebenenfalls sofort zu unterbinden.

VIII

Diese Regeln gelten auch außerhalb der Saison und sind nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten. Verstöße gegen die o.a. Punkte können den sofortigen Entzug der „Ausnahmeregelung vom Haustierverbot“ zur Folge haben.

.....